

Völkes: 1. der Erwählung, die an den Geschlechtszusammenhang mit Abraham geknüpft war; 2. der Absonderung, welche auch leiblich abgeprägt werden sollte, da die umliegenden Völker unbeschnitten waren; 3. der Heiligkeit. „Wandle vor mir und sei vollkommen“, waren die Worte, mit denen Gott selbst die Institution der Beschneidung einleitete, und mit welchen er ihren Zweck ebenso positiv ausdrückte, als er es in den Worten: „eine solche Seele hat meinen Bund gebrochen“, negativ that. Die mit der Beschneidung eingegangene Verpflichtung ist der Gehorsam gegen das Gesetz, auf welchem der Bund beruht. Wer sich nicht beschneiden läßt, negirt die Auctorität des Gesetzes; wer sich beschneiden läßt, erkennt sie an. Darum sagt der Apostel: „Ich bezeuge jeglichem Menschen, der beschnitten wird, daß er verpflichtet ist, das ganze Gesetz zu halten“ (Gal. 5, 3). Davon war auch die große Masse der Gläubigen aus dem Judenthume überzeugungsvoll durchdrungen, ohne gefahelt und in der Erfüllung des Gesetzes gehindert zu werden. Jacobus, der Bischof von Jerusalem, und die Ältesten mit ihm sprachen zu Paulus: „Du siehst, Bruder, wie viele Tausende von den Juden gläubig geworden sind; alle aber sind Eiferer für das Gesetz“ (Apg. 21, 20). Als Zeichen des Bundes und als feierliche Anerkennung des Gesetzes war die Beschneidung für den Juden in seinem Kreise, was die Taufe für den Christen ist, aber ohne sacramentale und sühnende Wirkung, weshalb sie beim Judenthume, nicht beim Christenthume neben der Taufe fortbestehen konnte. In der Bulle Eugens IV: *Exultate Deo* (Concilii Florentini decreta. Decretum pro Armenia) heißt es: *Novae legis septem sunt sacramenta . . . quae multum a sacramentis differunt antiquae legis. Illa enim non causabant gratiam, sed eam solum per passionem Christi dandam esse figurabant* (Denzinger, *Enchiridion*, n. 590). Daraus ergibt sich, daß wir im strengen Sinne weder mit Thomas sagen dürfen: In circumcissione auferrebat originale peccatum ex parte personae (Summ. 3, q. 62, art. 70), noch mit Ambrosius: *Donec hoc pretium pro omnibus solveretur hominibus, quod Domini sanguinis effusione pro omnium fuit solvendum* (absolutione, opus fuit singulorum sanguine, qui legem et consuetudinis ritu sacrae praecepta sequerentur religionis (ed. Maurin. II, 1071). Zu einem Bundeszeichen gehörte Blut; ob aber dieß auf die Wahl der Beschneidung Einfluß gehabt habe, bleibt zweifelhaft. Diejenige Ansicht indeß, welche in der Blutvergießung das eigentliche Motiv zur Einsetzung dieses Religionsactes sieht und ihm die Bedeutung eines sühnenden Opfers (opus fuit singulorum sanguine), entsprungen aus dem Gefühle der Unreinheit der menschlichen Natur, vindicirt, kommt jedenfalls der Wahrheit näher, als die, welche die Selbstentmannung der Priester der Ebele ein verzerrtes Abbild der Beschneidung

nennt. Menachem di Recanati (gest. 1290) sagt im פירו על-חזקו (Commentar über den Pentateuch): „Unsere Rabbinen gesegneten Andernens haben gelehrt, daß kein Beschnittener die Hölle sehen werde“ (fol. 43, o. 3), und Abraham Sabba (gest. gegen Ende des 15. Jahrhunderts) im צירי הרר (großer Commentar zum Pentateuch): „Der Bund der Beschneidung wird allen Opfern gleich geachtet“ (fol. 79, o. 1; vgl. Eisenmenger, *Entdecktes Judenth.* II, 285). Die Rabbinen der Neuzeit heben nur die mit der Beschneidung eingegangene religiöse Verpflichtung hervor. Sie bezeichnen die Mila (d. i. Beschneidung) als sittlich freie Unterwerfung der leiblichen Sinnlichkeit unter Gottes Gesetz (Naph. Hirsch zu Lev. 12, 3). Die Anordnung, das Kind am achten Tage zu beschneiden, bringen sie in Verbindung mit der sieben-tägigen Unreinigkeit der Mutter und beschränken sie daher auch auf die Geburt von einer jüdischen Mutter. Sei die Mutter keine Jüdin gewesen, wonach das Kind nicht durch die Geburt, sondern durch den Act der Mila in Verbindung mit dem Judenthume trete, dann bilde sie selbständig den Anfang eines mit allem Vorhergehenden außer Zusammenhang stehenden Daseins, daß es nicht des Verlaufs einer sieben-tägigen Frist bedürfe. Haneberg faßt die Bedeutung der Beschneidung in folgende Momente zusammen: 1. Sie war ein Act des Gehorsams gegen Gott; 2. ein reuevolles Anerkennen der Herrschaft der sinnlichen Lust und ein Verlangen nach Hülfe; 3. eine Erinnerung an die Verheißung Gottes; 4. ein Zeichen der Unterscheidung von andern Völkern (Relig. Alterth. der Bibel, 2. Aufl., 19; vgl. Weber, *System der altjüdischen palästinschen Theologie*, Leipzig 1880, 388). [Schegg.]

Beschnittene, eine Secte, s. Circumcisi.

Beserianer, eine jüdische Secte, s. Chasidim.

Beschwörung des Teufels, s. Exorcismus.

Beseffel (בִּזְעָל), im A. T. 1. der Sohn Maria's, der Schwester Moses', und Uri's, aus dem Stamme Juda; er war der Meister, welchem Gott die Ausführung aller künstlerischen Arbeiten für die Stiftshütte übertrug (Ex. 31, 2; 35, 30. 1 Par. 2, 20. 2 Par. 1, 5). — 2. Einer der Israeliten, welche von Esdras gezwungen wurden, ihre ausländischen Frauen zu entlassen (1 Esdr. 10, 30). [Kaulen.]

Beseffene (Energumene) sind Personen, deren Leiber einer extraordinären, gewaltamen Einwirkung böser Geister unterworfen sind. 1. Dieser Zustand ist von zwei anderen Arten satanischen Einflusses zu unterscheiden. Zunächst ist er verschieden von der alle Adamskinder in gleicher Weise knechtenden Gewalt des Satans, welche aus der Erbsünde stammt. So wie Adam „mit dem Tode in die Gefangenschaft, unter die Herrschaft desjenigen gerathen, der von da an die Herrschaft des Todes hatte, nämlich des Teufels“ (Trid. sess. V, can. 1), so sind alle Menschen von Geburt aus „Knechte der Sünde und